



Wasserreglement der Gemeinde Bünzen (WaR)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Zweck	3
	§ 2 Geltungsbereich	3
	§ 3 Übergeordnetes Recht	3
	§ 4 Technische Vorschriften	3
	§ 5 Verwaltung	3
	§ 6 Brunnenmeister	3
	§ 7 Aufgaben der WV	3
	§ 8 Anlagen	3
	§ 9 Wasserbeschaffung	4
	§ 10 Schutzzonen	4
	§ 11 Finanzierung	4
	§ 12 Ausnahmen	4
	§ 13 Rechtsschutz	4
II.	Leitungsnetz	4
	§ 14 Erstellung, Unterhalt	4
	§ 15 Öffentlicher Grund	5
	§ 16 Erweiterung in den Bauzonen	5
	§ 17 Erweiterung ausserhalb Bauzonen	5
	§ 18 Finanzierung durch Private	5
	§ 19 Löscheinrichtungen	5
III.	Hausanschluss	6
	§ 20 Begriff, Erstellung	6
	§ 21 Neuanschluss	6
	§ 22 Unterhalt	6
	§ 23 Erdung	6
	§ 24 Schieber	6
	§ 25 Haftung	7
IV.	Hausinstallationen	7
	§ 26 Begriff	7
	§ 27 Kostentragung	7
	§ 28 Installationsausführung	7
	§ 29 Einrichtung	7
	§ 30 Kontrolle	7
	§ 31 Betrieb und Unterhalt	8
V.	Wasserzähler	8
	§ 32 Einbau	8
	§ 33 Wasserzähler für besondere Zwecke	8
	§ 34 Ablesung	8
	§ 35 Schäden, Behebung	9
	§ 36 Revision, Ersatz	9
	§ 37 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	9

VI. Bezugsverhältnis zwischen Kunde und WV	9
§ 38 Anschlusspflicht	9
§ 39 Wasserbezug	9
§ 40 Haftung	9
§ 41 Lieferungsverträge	10
§ 42 Wasserbezug ohne Bewilligung	10
§ 43 Besondere Bewilligung	10
§ 44 Wasserbeschaffenheit	10
§ 45 Wasserverwendung	10
§ 46 Betriebseinschränkungen	10
§ 47 Verbot der Wasserabgabe	11
VII. Abgaben	11
VIII. Bewilligungsverfahren	11
§ 48 Umfang	11
§ 49 Planunterlagen	11
IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
§ 50 Bisherige Hausanschlüsse ohne Schieber	12
§ 51 Sanktionen	12
§ 52 Revision	12
§ 53 Übergangsbestimmungen	12
§ 54 Inkrafttreten	12
X. Tarif zum Wasserreglement	13

Die Einwohnergemeindeversammlung Bünzen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i GG, das nachfolgende Wasserreglement.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Bünzen (nachstehend Gemeinde genannt) **sowie** die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Bünzen (nachstehend WV genannt) und den **Kunden**.

§ 2 Geltungsbereich

¹Die WV ist eine unselbstständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

¹Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften **der Aargauischen Gebäudeversicherung** und der **kantonalen Instanzen** bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

¹Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des **Schweizerischen Fachverbandes für Wasser, Gas und Wärme** (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung

¹Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV einer Wasserkommission **oder Dritten** übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

§ 6 Brunnenmeister

¹Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat ~~auf seine Amtsdauer~~ einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters sowie des Pumpenwarts werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt; ~~soweit es sich auf das Feuerwehrowesen bezieht, bedarf es der Genehmigung des Aargauischen Versicherungsamtes.~~

§ 7 Aufgaben der WV

¹Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8 Anlagen

¹Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dringlichen Rechte und Schutzzonen.

²Über die Anlagen der WV sind Ausführungspläne, Inventare und **Verzeichnisse** zu erstellen und nachzuführen **oder durch Dritte nachführen zu lassen**.

§ 9 Wasserbeschaffung

¹Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10 Schutzzonen

¹Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11 Finanzierung

¹Die WV deckt die Aufwendungen für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgung durch:

- a) Abgaben der **Kunden**
- b) Subventionen Dritter
- c) Abgeltungsentschädigungen der Gemeinde
- d) allfällige Investitionsbeiträge der Gemeinde

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Abschreibungen der Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der **Abteilung Finanzen**.

§ 12 Ausnahmen

¹Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. **Gleiches** gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 13 Rechtsschutz

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der WV und ihrer Organe können Betroffene innert **30 Tagen** beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert **30 Tagen** mit Verwaltungsbeschwerde beim **Departement Bau, Verkehr und Umwelt** angefochten werden.

II. Leitungsnetz

§ 14 Erstellung, **Unterhalt**

¹Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von **§ 32** des kantonalen Baugesetzes (BauG).

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen [Wasserversorgungsplanes](#) (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der [Aargauischen Gebäudeversicherung](#).

³Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15 Öffentlicher Grund

¹Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen. [Anschliessend ist das Durchleitungsrecht im Grundbuch einzutragen.](#)

§ 16 Erweiterung in den Bauzonen

¹Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen ~~der ersten Etappe~~ erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen [und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.](#)

§ 17 Erweiterung ausserhalb Bauzonen

¹[Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.](#)

§ 18 Finanzierung durch Private

¹[Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der WV.](#)

§ 19 Löscheinrichtungen

¹Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.

²Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung). [Die Höhe der Entschädigung wird im Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.](#)

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom [AGV](#) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 20 Begriff, Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung, kontrolliert und vermisst vor dem Eindecken die Einrichtungen.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 21 Neuanschluss

¹Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Der Hausanschluss von der öffentlichen Leitung bis und mit dem Absperrschieber geht in das Eigentum der WV über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers, bleibt im Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

²Beim Ersatz einer bestehenden Hauptleitung durch eine neue Leitung wird die Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der WV neu erstellt.

§ 22 Unterhalt

¹Fehlt der Absperrschieber, wird zu Lasten der WV ein Schieber eingebaut.

²Schäden am Hausanschluss (inklusive Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten.

³Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil zwischen der öffentlichen Leitung und dem Absperrschieber übernimmt die WV, sofern der Kunde den Schaden nicht selber verursacht hat. Kommt ein Kunde seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen. Die Kosten von Reparaturen nach dem Absperrschieber trägt der Eigentümer selbst (Ausnahme Wasserzähler).

§ 23 Erdung

¹Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

²Die WV ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 24 Schieber

¹Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

²Jeder Schieber **kann** durch eine Tafel **markiert werden**, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 25 Haftung

¹Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

IV. Hausinstallationen

§ 26 Begriff

¹Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 27 Kostentragung

¹Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inklusive Druckerhöhungsanlagen und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 28 Installationsausführung

¹Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten und die Inhaber einer entsprechenden Installationsausführungsbewilligung der WV sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

²Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 29 Einrichtung

¹Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen ist. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

²Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind untersagt.

³Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie **Schwimmbäder**, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 30 Kontrolle

¹Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

²Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 31 Betrieb und Unterhalt

¹Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

²Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch **Dämmung** zu schützen.

V. Wasserzähler

§ 32 Einbau

¹Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Inneren des Gebäudes nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³Der Zugang zu den Wasserzählern und zum Hauptabstellhahn ist stets freizuhalten. Durch Wegräumarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des **Kunden**.

§ 33 Wasserzähler für besondere Zwecke

¹Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe usw.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 34 Ablesung

¹Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 35 Schäden, Behebung

¹Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem **Kunden**. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der **Kunde**. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. **Kunden** und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 36 Revision, Ersatz

¹Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren **oder ersetzen**. Der **Kunde** kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisions- **oder Ersatzkosten**. Im anderen Falle hat der **Kunde** dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 37 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

¹Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Kunde und WV

§ 38 Anschlusspflicht

¹Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 39 Wasserbezug

¹Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

²Hand- und Adressänderungen meldet der **Kunde** umgehend der WV.

³Der Wasserbezug kann vom **Kunden** mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

§ 40 Haftung

¹Der **Kunde** haftet gegenüber der WV für alle Schäden **an deren Anlagen**, die durch sein Eigentum oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder der Hausinstallationen ~~der WV~~ verursacht werden.

²Der **Kunde** haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

³Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauches.

§ 41 Lieferungsverträge

¹Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist **weiter** ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen. Er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen **und die Kostendeckung einzuhalten**.

§ 42 Wasserbezug ohne Bewilligung

¹Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 43 Besondere Bewilligung

¹Die Wasserabgabe an **Kunden** mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

²Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.

§ 44 Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die **Kunden** den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den **Kunden** in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 45 Wasserverwendung

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von **Schwimmbädern** verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

³**Muss zur Gewährleistung einer einwandfreien und genügenden Wasserlieferung an Grossverbraucher (z.B. Sprinkleranlagen zu Löschzwecken, Netzverbund) das bestehende, öffentliche Leitungsnetz und/oder Anlagenteile der WV erstellt oder erweitert werden, sind die Kosten vom Verursacher zu tragen.**

§ 46 Betriebseinschränkungen

¹Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen **Kunden** werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die **Kunden** mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 47 Verbot der Wasserabgabe

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt
- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen
- Änderungen an Hauptabstellhahn und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüchern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt **und gebüsst**.

VII. Abgaben

¹Die Grundlagen zur Finanzierung der Wasserversorgung sind im „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“ enthalten.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 48 Umfang

¹Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauchs mit sich bringt
- c) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des **Amtes für Verbraucherschutz**.

§ 49 Planunterlagen

¹Dem Gesuch sind zwei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

²Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³Die **Vorschriften des Kantonalen Baugesetzes** finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem [Baugebührenreglement der Gemeinde Bünzen](#).

⁵Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

⁶Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Bisherige Hausanschlüsse ohne Schieber

¹Bisherige Hausanschlüsse, bei welchen noch kein Schieber vorhanden ist, bleiben von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes im Eigentum des [Kunden](#).

²Im Zeitpunkt der Vornahme einer Reparatur oder Neuerstellung des Hausanschlusses muss ein Absperrschieber eingebaut werden. Nach dem Einbau des Schiebers richten sich die Eigentumsverhältnisse [nach § 21](#) dieses Reglements.

³Die Kosten für den Einbau des Absperrschiebers sowie der Reparatur oder Neuerstellung des Hausanschlusses gehen zu Lasten des [Kunden](#).

§ 51 Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom [4. Dezember 2007](#).

²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis ~~CHF 200.00~~ [CHF 2'000.00](#) gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 52 Revision

¹Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife [müssen](#) durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inklusive Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des [Departementes Bau, Verkehr und Umwelt](#).

§ 53 Übergangsbestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 54 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom [4. November 2026](#) per [1. Januar 2027](#) in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Wasserreglement vom 23. Juni 1993 aufgehoben.

X. Tarif zum Wasserreglement

¹Die Grundlagen zur Finanzierung der Wasserversorgung sind im „Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen“ enthalten.

Bünzen, 4. November 2026

GEMEINDERAT BÜNZEN

Der Gemeindeammann:

Marcel Riesen

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Bolliger